
S 34 RJ 219/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	34
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 RJ 219/04
Datum	12.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente.

Die im Jahre 1936 geborene Klägerin bezog im Jahre 2003 eine Altersrente i.H.v. 599,89 Euro monatlich. Am 15.09.2003 heiratete sie den im Jahre 1929 geborenen Versicherten T, der von der Beklagten Altersrente i.H.v. 978,40 Euro erhielt. Die Klägerin kannte den Versicherten seit 1988. Sie lebte nach eigenen Angaben seit 2000 mit ihm in B zusammen, behielt jedoch ihre eigene Wohnung in C (Monatsmiete: 314,24 Euro) bei. Im Rahmen einer stationären Behandlung des Versicherten wurde im September 2002 eine Lungenkrebserkrankung nach langjährigem Zigarettenkonsum diagnostiziert (Entlassungsbericht des D-hospital N vom 24.09.2002). Die Anschlussheilbehandlung in der D-Klinik C hatte nur mäßigen Erfolg. So zeigte der Versicherte weiterhin einen deutlich reduzierten Allgemeinzustand mit eingeschränkter Gehfähigkeit (Entlassungsbericht vom 16.12.2002).

Ab dem 31.07.2003 befand sich der Versicherte erneut in stationärer Behandlung. Ausweislich des Behandlungsberichtes des G-Hospitals B vom 30.09.2003 zeigten sich u.a. eine Progredienz des Tumorleidens und Lymphknotenmetastasen. Die stationäre Aufnahme erfolgte auf Grund einer zunehmenden Verschlechterung des Allgemeinzustandes bei teilweiser Einträubung des Patienten. Um eine häusliche Betreuung durch die Klägerin zu gewährleisten, wurde von Seiten des Krankenhauses Unterstützung beim ambulanten Pflegedienst des Caritasverbandes B und der Hospizinitiative des Kreises X beantragt. Am 12.09.2003 wurde der Versicherte nach Hause entlassen, bereits am 14.09.2003 jedoch wegen angeblich zunehmender Einträubung und in gleichbleibend schlechtem Allgemeinzustand wieder im Krankenhaus aufgenommen. Am 15.09.2003 erfolgte die Trauung am Krankenbett durch einen hinzugezogenen Standesbeamten. Vom 18.09.2003 bis zu seinem Todestag am 23.09.2003 befand sich der Versicherte im Hospiz N in B.

Am 27.11.2003 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Gewährung von Witwenrente. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch mit Bescheid vom 30.01.2004 ab, weil die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert habe und die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe nicht durch besondere Umstände widerlegt worden sei.

Im Widerspruchsverfahren machte die Klägerin geltend, sie habe Heiratsanträge des Versicherten in früheren Jahren immer abgelehnt, weil sie nicht den Eindruck habe erwecken wollen, nur auf finanzielle Versorgung aus zu sein. Die Wohnung in C habe sie nicht aufgegeben, weil der Sohn ihres Mannes sie von Anfang an abgelehnt habe. Am 15.09.2003 habe sie dann auf Drängen ihres Mannes geheiratet. Die Klägerin legte u.a. eine Bescheinigung des Hausarztes Dr. I vom 20.02.2004 vor, wonach sie den Versicherten bis zu seinem Tode betreut und gepflegt habe und seit seiner Erkrankung am 16.08.2002 nicht von seiner Seite gewichen sei.

Die Beklagte wies den Widerspruch der Klägerin mit Widerspruchsbescheid vom 23.09.2004 als unbegründet zurück. Nach § 46 Abs. 2a des Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) solle der Anspruch auf Witwenrente ausgeschlossen werden, wenn Ziel der Eheschließung die Erlangung einer Versorgung sei. Dabei werde unterstellt, dass dieses regelmäßig der Fall sei, wenn ein Ehegatte innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung versterbe. Diese gesetzliche Vermutung könne widerlegt werden, wenn Umstände vorliegen, die trotz kurzer Ehedauer nicht auf eine Versorgung schließen ließen. Solche Umstände könnten z.B. vorliegen bei einem plötzlichen unvorhersehbaren Tod oder wenn die tödlichen Folgen einer Krankheit bei der Eheschließung nicht vorhersehbar gewesen seien. Im Falle der Klägerin sei es jedoch sehr wahrscheinlich, dass Sinn und Zweck der Eheschließung die Erlangung einer Versorgung gewesen sei. Die tödlichen Folgen der Krebserkrankung des Versicherten seien vorhersehbar gewesen, so dass bei der Eheschließung im Krankenhaus Eile geboten gewesen sei. Auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eheleute legten den Schluss nahe, dass der Versicherte die Klägerin im Bewusstsein seines baldigen Ablebens zur

Eheschließung gedrängt habe, um die Einkommensreduzierung durch Erlangung einer zusätzlichen Versorgung so gering wie möglich zu halten.

Zur Begründung der am 28.09.2004 erhobenen Klage führt die Klägerin an, dem Drängen des Versicherten auf eine Legalisierung der langjährigen Beziehung nachgegeben zu haben, als sich gezeigt habe, dass seine Erkrankung unheilbar gewesen sei. Es handele sich nicht um eine Versorgungsehe. Die Klägerin sei in der Lebensführung zunächst gesamt und in der Lage, mit den ihr zur Verfügung stehenden 662,85 Euro ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Darüber hinaus verfolge sie über Vermögen in Höhe von ca. 00000,- Euro, so dass sie auf die Rente des verstorbenen Ehemannes keinesfalls angewiesen sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30.01.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.09.2004 zu verurteilen, ihr Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes Heinrich T zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die angefochtenen Bescheide weiterhin für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten erweisen sich als rechtmäßig.

Die Beklagte lehnt die Gewährung von Witwenrente aus der Versicherung des T zu Recht ab, weil die Ehe mit der Klägerin nicht mindestens ein Jahr gedauert hat und die gesetzliche Vermutung des Vorliegens einer Versorgungsehe nicht widerlegt worden ist.

Witwen, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tod des versicherten Ehegatten Anspruch auf kleine und große Witwenrente nach Maßgabe des [Â§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI](#). Der Rentenanspruch ist nach [Â§ 46 Abs. 2a SGB VI](#) ausgeschlossen, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.

F  r alle seit dem 01.01.2002 geschlossenen Ehen gilt nach [   46 Abs. 2a SGB VI](#) i.V.m. [   242a Abs. 3 SGB VI](#) die gesetzliche Vermutung, dass bei Tod des Versicherten innerhalb eines Jahres nach der Eheschlie  ung die Erlangung einer Versorgung Ziel der Eheschlie  ung war. Die gesetzliche Vermutung ist allerdings widerlegbar. Sie ist widerlegt, wenn Umst  nde vorliegen, die trotz kurzer Ehedauer nicht auf eine Versorgungsehe schlie  en lassen (z.B. Unfalltod, vgl. Gesetzesbegr  ndung in [BT-Drucks. 14/4595, S. 44](#)).

Die Widerlegung der Rechtsvermutung erfordert nach [   202](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. [   292](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) den vollen Beweis des Gegenteils. Die Folgen eines nicht ausreichenden Beweises tr  gt nach Aussch  pfung des Amtsermittlungsgrundsatzes derjenige, der den Witwenrentenanspruch geltend macht (G  rtner in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: 12/2004, [   46 SGB VI](#) RdNr. 46b m.w.Nw.).

Diese Regelung verst   t nicht gegen den in [Art 6 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG) garantierten Schutz der Ehe (BSG, Beschluss vom 23.09.1997, Az.: [2 BU 176/97](#), HVBG-Info 1998, 621 m.w.Nw. zur Parallelvorschrift in der gesetzlichen Unfallversicherung; L  ns in Kreikebohm, SGB VI, 2. Aufl. 2003,    46 RdNr. 20).

Die Ehe der Kl  gerin mit dem Versicherten hat nur wenige Tage und damit deutlich weniger als ein Jahr gedauert. Die deshalb zur Anwendung kommende gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe ist nicht durch besondere Umst  nde des Einzelfalles widerlegt worden. Vielmehr lassen die Umst  nde der Eheschlie  ung am 15.09.2003 es gerade als gerechtfertigt erscheinen, den   berwiegenden Zweck der sp  ten Heirat in der Begr  ndung eines Witwenrentenanspruchs f  r die Kl  gerin zu sehen. So r  umt die Kl  gerin ein, dass die Eheschlie  ung erst nach Gewissheit   ber den unheilbaren Verlauf der Krebserkrankung zu Stande kam. Die beigezogenen Krankenhausberichte lassen dementsprechend keinen Zweifel daran, dass zum Zeitpunkt der standesamtlichen Notfalltrauung allen Beteiligten das unmittelbar bevorstehende Ableben des Versicherten bewusst war. So war die Zuhilfenahme eines Hospizes bereits veranlasst. Der Versicherte zeigte bei deutlich verschlechtertem Allgemeinzustand eine zunehmende Eintr  bung. Der Versuch einer Betreuung im h  uslichen Umfeld war unmittelbar zuvor gescheitert.

Die wirtschaftlichen Verh  ltnisse der Eheleute sind nicht geeignet, den erforderlichen Nachweis besonderer Umst  nde, die gegen das Vorliegen einer Versorgungsehe sprechen, zu erbringen. So bezog der Versicherte eine deutlich h  here Altersrente als die Kl  gerin. Die Altersrente der Kl  gerin lag im Bereich des Sozialhilferegelsatzes zuz  glich der Wohnkosten. Da die Kl  gerin auf Grund ihres in Geldmarktfonds angelegten Verm  gens von ca. 00000,- Euro bed  rftigkeitsabh  ngige Sozialleistungen nicht in Anspruch nehmen kann, w  re eine zus  tzliche Witwenrente f  r sie wirtschaftlich attraktiv.

Schlie  lich spricht die mehrj  hrige nichteheliche Verbindung der Kl  gerin mit dem Versicherten nicht gegen die Annahme einer Versorgungsehe. So behielt die Kl  gerin trotz erheblicher Zusatzkosten und der gro  en r  umlichen Entfernung

ihre eigene Wohnung in C bei. Entsprechend ihrer hierfür gegebenen Begründung, der Sohn des Versicherten sei gegen die Beziehung gewesen, könnte die Klägerin Vorsorge für ein etwaiges Scheitern der Verbindung getroffen haben. So weist auch die Einlassung der Klägerin, sie habe frühere Heiratsanträge zurückgewiesen, um den Eindruck einer Versorgungsabsicht zu vermeiden, auf eine zunächst nicht beidseits gefestigte Beziehung.

Nach alledem ersieht sich der Kammer nicht, auf Grund welcher besonderen Umstände die Eheschließung kurz vor dem Ableben des Versicherten einen anderen Zweck gehabt haben könnte als die Erlangung einer Hinterbliebenenversorgung für die Klägerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 26.10.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024